

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 410/13 B

L 5 AS 856/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 77 AS 2017/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin-Spandau,
Altonaer Straße 70/72, 13581 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
30. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat mit am 16.10.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 13.10.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der vom Kläger aufgeworfenen Fragen, ob die von ihm isoliert angefochtene Rechtsfolgenbelehrung ("Sanktionsandrohung") einer Meldeaufforderung ein Verwaltungsakt ist und einen eigenständigen Streitgegenstand bilden kann sowie ob die Sanktionsvorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfassungswidrig sind, vorliegend klärungsfähige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Denn der Kläger ist der von ihm nicht angefochtenen Meldeaufforderung des Beklagten vom 23.11.2009 nachgekommen und eine Sanktionsentscheidung ist ihm gegenüber nicht ergangen. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter begründen könnte, warum es vorliegend entscheidungserheblich auf die Verwaltungsaktqualität einer Rechtsfolgenbelehrung und die Vereinbarkeit der Sanktionsvorschriften mit dem Grundgesetz (GG) ankommt. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass dies hinsichtlich



einer Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG) angesichts der zu ihr schon ergangenen Rechtsprechung möglich ist (vgl nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 131 RdNr 7 ff).

- 5 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Soweit er geltend macht, das LSG habe über die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) im schriftlichen Verfahren entschieden, ohne zuvor schriftlich - in einer Art Urteilsentwurf - den Sach- und Rechtsstand mitzuteilen und hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, steht der Annahme eines Verfahrensmangels zum einen entgegen, dass die Möglichkeit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter mit Einverständnis der Beteiligten (§ 124 Abs 2, § 153 Abs 1, § 155 Abs 3 und 4 SGG) auch über eine Berufung gegen einen sozialgerichtlichen Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) vom SGG nicht ausgeschlossen ist (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 24, § 155 RdNr 11) und der Kläger auf eine entsprechende Anfrage des LSG einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter ausdrücklich zugestimmt hat. Zum anderen folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG) keine Rechtspflicht des Gerichts, vor einer schriftlichen Entscheidung seine vorläufige Rechtsansicht den Beteiligten mitzuteilen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190). Das ist vorliegend nicht der Fall, weil das LSG sich in Ergebnis und Begründung an die dem Kläger bekannte, durch ihn mit der Berufung angefochtene Entscheidung des SG angelehnt hat.
- 7 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

